



Inhalte des Newsletters

↓ **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

- ↓ EU-Parlament erteilt Zustimmung zur Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge
- ↓ Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung von EU-Parlament verabschiedet
- ↓ EU-Konsultationen zum Beihilferecht
- ↓ Fazit der EU-Kommission zur Besseren Rechtsetzung
- ↓ EuGH erklärt Investitionsgerichtshof in CETA für europarechtskonform
- ↓ Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie
- ↓
- ↓
- ↓

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Parlament erteilt Zustimmung zur Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge

Das EU-Parlament hat am 17.04.2019 den im Februar im Trilog gefundenen Kompromiss zum Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018)239, bestätigt. Die Online-Gründung und -Eintragung rückt damit einen weiteren Schritt näher. Diese haben die Mitgliedstaaten künftig für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) anzubieten. Ob sie weitere Rechtsformen, wie die AG oder KGaA, einbeziehen, können die Mitgliedstaaten entscheiden.

Die Online-Gründung einer GmbH durch natürliche Personen und auf Basis des Modells, das vom Mitgliedstaat für die Gründung zur Verfügung gestellt wird, soll grundsätzlich, soweit alle notwendigen Unterlagen vorliegen, das Stammkapital eingezahlt und etwaige Gebühren beglichen wurden, innerhalb von 5, ansonsten innerhalb von 10 Werktagen erfolgen. Die künftige Richtlinie sieht vor, welche Informationen die Mitgliedstaaten zur Gründung etc. anzubieten und welche Vorschriften sie zu erlassen haben. So haben sie das Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Unternehmensgegenstands und des Namens der Gesellschaft, sofern jeweils vom nationalen Recht vorgesehen, sowie das Verfahren zur Überprüfung der Bestellung von Geschäftsführern zu konkretisieren. Die Mitgliedstaaten können auch die Rolle z. B. eines Notars regeln. Darüber hinaus umfasst die Richtlinie Regelungen zu den Identifizierungsmitteln, zum persönlichen Erscheinen der Antragsteller oder zur Online-Zahlung. Die Mitgliedstaaten haben Regelungen zur Inhabilität von Geschäftsführern zu erlassen und sollen auf Anfrage von Mitgliedstaaten über von der Geschäftsführung ausgeschlossene Personen informieren. Darüber hinaus soll die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten ebenfalls ermöglicht werden.

Die Richtlinie soll grundsätzlich innerhalb in 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden, mit der Möglichkeit, die Umsetzungsfrist um ein Jahr zu verlängern. Mit den Regelungen u. a. zur Disqualifikation von Geschäftsführern dürfen sich die Mitgliedstaaten etwas mehr Zeit lassen. Eine Evaluation ist nach 5 bzw. 6 Jahren vorgesehen. Die Richtlinie bedarf noch der Zustimmung des Rates und der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung von EU-Parlament verabschiedet

Das EU-Parlament hat auch dem zweiten Teil des Gesellschaftsrechtspakets, dem ausgehandelten Kompromiss zum Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018)241) am 17.04.2019 zugestimmt. Nach Verabschiedung durch den Rat können erstmals europaweit harmonisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung und Spaltung von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten erlassen werden. Die bisherigen europäischen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden durch die künftige Richtlinie ergänzt und modifiziert.

Die künftige Richtlinie sieht vor, dass u. a. ein umfangreicher Umwandlungs-/Verschmelzungs-/Spaltungsplan erstellt und veröffentlicht wird, der auch darüber informieren muss, ob die Gesellschaft in den letzten Jahren z. B. Beihilfen erhalten hat. Der Plan soll grundsätzlich von einem unabhängigen Experten geprüft werden. Die Gesellschaften haben zudem einen Bericht über die Auswirkungen für Gesellschafter und Arbeitnehmer zu erstellen. Es sind auch Schutzvorschriften für Gesellschafter, die gegen die Veränderung stimmen, sowie für Gläubiger enthalten. Eine Umwandlungs-/Verschmelzungs-/Spaltungsbescheinigung darf von dem Mitgliedstaat nicht erteilt werden, wenn die Maßnahme missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken oder kriminellen Zwecken dient, die dazu führen oder führen sollen, sich nationalen oder EU-Rechtsvorschriften zu entziehen oder sie zu umgehen. Die Regelungen zur Mitbestimmung in der Zielgesellschaft wurden im Vergleich zur bisherigen grenzüberschreitenden Verschmelzung für alle grenzüberschreitenden Vorgänge ergänzt.

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten. Eine Evaluation ist vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist vorgesehen.

EU-Konsultationen zum Beihilferecht

Die EU-Kommission hat im April und Mai mit umfassenden Konsultationen zum EU-Beihilferecht begonnen. Ein Fragebogen betrifft die Eignung, Kohärenz und bestehende Defizite des Beihilferechts, bleibt trotz der Länge aber sehr im Allgemeinen. Ein weiterer betrifft die Regionalbeihilfen. Ein dritter betrifft die Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen. Die Konsultationen laufen bis 10.07.2019. Bis heute führte die Kommission eine Konsultation zur Verlängerung der geltenden Beihilfavorschriften bis Ende 2022 durch.

In zwei Stellungnahmen hatte der DIHK im Februar/März konkrete Vorschläge zur Verbesserung der AGVO und weiterer EU-Beihilfavorschriften gemacht, auf die der Fragebogen jedoch nicht eingeht. Die Konsultation läuft bis 10.07.2019. Gleichzeitig führt die Kommission bis 16.05.2019 eine Konsultation zur **Verlängerung** der geltenden Beihilfavorschriften bis Ende 2022 durch.

DIHK-Position:

Der DIHK unterstützt die **Evaluierung** des Beihilferechts. An vielen Stellen gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Die Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen müssen verbessert und Innovation und Wachstum gefördert werden; Bürokratie ist abzubauen. Im Rahmen der **AGVO** sollte geprüft werden, inwiefern die Freistellungen für die Förderung von KMU, Beratungsleistungen, Forschung und Innovation und wirtschaftsnaher Infrastruktur sowie bezogen auf Umwelt und Energie ausgeweitet werden könnten. Bei der **De minimis-Verordnung** ist eine Erhöhung des Schwellenwerts angebracht. Auch bezogen auf die Leitlinien besteht Verbesserungsbedarf, etwa bei den **Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien** was Eigenerzeugung, Speicher, Sektorenkopplung und Entschädigungen für aus Klimaschutzgründen stillzulegende Kraftwerke sowie Entlastungen bei Energiepreisbestandteilen betrifft. Die **Verlängerung** ist aus Sicht des DIHK sinnvoll, um genügend Zeit zur Überarbeitung zu haben. Jedoch müssen auch die Förderprogramme auf nationaler und EU-Ebene entsprechend verlängert werden, um abweichende Laufzeiten zu vermeiden.

Fazit der EU-Kommission zur Besseren Rechtsetzung

Mitte April hat die EU-Kommission eine Mitteilung zum aktuellen Stand bei der „Besseren Rechtsetzung“ veröffentlicht. Die Juncker-Kommission hatte sich Bessere Rechtsetzung zum Schwerpunkt gesetzt. Ziel ist es, die Rechtsetzung transparenter und faktenbasierter zu gestalten. Vorschriften sollen erst nach gründlicher Bewertung erlassen bzw. überarbeitet werden. Ein Ausschuss für Regierungskontrolle soll als unabhängiges Beratungsgremium die Qualität von Folgenabschätzungen und Evaluierungen sichern. Die REFIT-Plattform und öffentliche Konsultationen sollen Bürger und Wirtschaft besser in den Gesetzgebungsprozess einbeziehen, um Gesetze möglichst zielgerichtet, praxisnah und kosteneffizient zu gestalten. Vize-Präsident Timmermans präsentierte nun bei der Konferenz die erzielten Fortschritte: Der Großteil der Maßnahmen sei erfolgreich umgesetzt und bessere Rechtsetzung in der DNA der europäischen Entscheidungsfindung eingebettet worden. 2018 nutzten viele Bürger und Interessenvertreter die Plattform „Have your say“, um sich in den politischen Prozess mit einzubringen. Die Herausforderungen sieht die Kommission vor allem in einem guten Zusammenspiel aus EU-Parlament, Rat, Kommission und Mitgliedstaaten. Öffentliche Konsultationen könnten mehr Bürger erreichen, wenn auch nationale, regionale und lokale Ebenen involviert wären.

Der Dachverband der europäischen Kammerorganisationen EUROCHAMBRES äußerte sich positiv, wies aber auch auf weiteren Verbesserungsbedarf hin. Vor allem der KMU-Test müsse effektiv angewendet werden. Erkenntnisse aus den Folgenabschätzungen müssten tatsächlich im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden. Auch Parlament und der Rat seien in der Verantwortung, wenn sie Änderungen vorschlagen.

DIHK-Position:

Auch aus Sicht des DIHK ist die Kommission auf einem guten Weg, jedoch sind Alternativvorschläge ernsthaft zu prüfen und Konsultationen nutzerfreundlicher auszugestalten. Hier sind in letztere Zeit eher Rückschritte zu verzeichnen. Zum Teil sind nicht einmal die Fragebögen vorab online abrufbar oder die Ergebnisse können nicht abgespeichert werden. Zudem hat die Eile am Ende der Legislaturperiode gute Gesetzgebungsarbeit erschwert und zu Intransparenz geführt.

EuGH erklärt Investitionsgerichtshof in CETA für europarechtskonform

Der im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) vorgesehene Investitionsgerichtshof (ICS) ist ebenso wie der geplante multilaterale Investitionsgerichtshof (MIC) mit dem Unionsrecht vereinbar. Gleichzeitig hat der EuGH in seinem Gutachten vom 30.04.2019 der Kommission noch den Auftrag mitgegeben, KMU beim Zugang zu den Verfahren zu unterstützen.

Mit dem Ja des EuGH ist ein wichtiger Schritt getan, um die Ratifizierung des Abkommens durch alle EU-Mitgliedstaaten schnellstmöglich fortzusetzen. Bislang ist das vom EU-Parlament im Februar bestätigte Freihandelsabkommen erst vorläufig in Kraft. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht prüft derzeit noch die Verfassungsmäßigkeit von CETA.

EuGH-Gutachten

Der EuGH macht klar, dass die EU internationale Abkommen abschließen darf, die die Einrichtung eines Gerichts vorsehen. Die Autonomie des Unionsrechts sei ebenso wenig in Gefahr wie das Funktionieren der Unionsrechtsordnung. Der Investitionsgerichtshof bzw. der MIC werde nur die völkerrechtlichen Vorschriften anwenden, nicht Unionsrecht. Zudem garantiere das Abkommen, dass die EU auch weiterhin das Niveau des Schutzes von öffentlichen Interessen, etwa zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt, festlegen und dabei auch die unternehmerische Freiheit einschränken könne. Zudem betont der EuGH, dass ausreichende Garantien für die Unabhängigkeit der Richter bestünden. Jedoch müssten diese Gerichte auch tatsächlich zugänglich sein. Ohne weitere Regelungen zu finanzieller Unterstützung von natürlichen Personen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehe die Gefahr, dass der Mechanismus praktisch nur für große Investoren zugänglich wäre. Der EuGH fordert Kommission und Rat auf, bis zum Abschluss der Ratifizierungsprozesses entsprechenden Regelungen mit Kanada zu vereinbaren.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte gerade auf den letzten Aspekt immer wieder hingewiesen: Transparentere, schnelle und vor allem kostengünstige Investitionsschutzverfahren sind u.a. für KMU wichtig. Der DIHK hatte schon 2015 und 2017 konkrete Vorschläge gemacht, etwa zu Gebührenregelungen und Verfahrensregelungen. Gleichzeitig ist auf ein hohes Schutzniveau zu achten.

Auslandsinvestitionen sind wichtig für den internationalen Erfolg europäischer Unternehmen und müssen ausreichend geschützt werden. Das gleiche gilt für Investitionen im europäischen Binnenmarkt, für die nach Auffassung des DIHK vor Beendigung der geltenden Verträge ein neuer Mechanismus geschaffen werden muss.

Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie

Die Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie liegt nach ihrer Verabschiedung im Europäischen Parlament nun auch in der deutschen Sprachfassung vor.

Mit der für Ende Juni oder Anfang Juli zu erwartenden Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EU wird eine zweijährige Umsetzungsfrist in Gang gesetzt werden, welche einmalig um ein Jahr verlängert werden kann. Umsetzungsbedarf besteht in zentralen Bereichen des Insolvenzrechts, die auch den Gegenstand vergangener Reformen bildeten. Sie betreffen vor allem das Unternehmenssanierungsrecht und das Restschuldbefreiungsrecht für natürliche Personen.

